

Niederschrift der 30. Sitzung des Marktgemeinderates am 21.01.2016

MR Dr. Hippeli vertritt die Ansicht, dass bei TOP 8 der nichtöffentlichen Sitzung gegen das Öffentlichkeitsprinzip verstoßen wird und beantragt deshalb, diesen Tagesordnungspunkt in öffentlicher Sitzung zu beraten.

Bürgermeister Uhl erläutert hierzu, dass die Prioritäten- und Merkliste als internes Arbeitspapier gedacht war, um der Verwaltung einen Überblick über die anstehenden Aufgaben zu gewähren. Selbstverständlich sind die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung zu beachten. Grundsätzlich sind die Sitzungen des Marktgemeinderates öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Unter dem Wohl der Allgemeinheit sind gemeindliche Interessen zu verstehen wie z.B. der Grundsatz über die Wahrung der Sparsam- und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Diesen steht bereits eine öffentliche Behandlung entgegen, wenn die Möglichkeit ihrer Beeinträchtigung besteht. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten werden gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt, da dabei berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Bürgermeister Uhl schlägt vor, den TOP 8 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und bei der nächsten Sitzung des Marktgemeinderates diesen Tagesordnungspunkt öffentlich zu behandeln.

MR Hubert Kraus könnte mit diesem Kompromiss leben. In der heutigen Sitzung könnte grundsätzlich darüber beraten werden, um noch eine Filtrierung vorzunehmen.

MR Joachim Weldishofer wäre auch mit diesem Kompromiss einverstanden.

Über den Antrag von MR Dr. Hippeli wird abgestimmt:

Beschluss:

Der TOP 8 – Prioritäten- und Merkliste- der nichtöffentlichen Sitzung soll öffentlich behandelt werden.

Ja 5 / Nein 12

(Damit ist der Antrag abgelehnt)

TOP 1 Bürgersprechstunde Wortmeldungen zur Tagesordnung

Es werden keine Wortmeldungen vorgebracht.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die 28. MGR-Sitzung am 03.12.2015 -öffentlicher Teil-

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

MR Steffen Kraus und MR Jürgen Winkler enthalten sich der Stimme, da sie an der Sitzung nicht anwesend waren.

TOP 3 Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Wollbach“, 3. Änderung;

TOP 3.1 Information über verschiedene Anfragen von Gewerbetreibenden auf Aufstockung von Gebäuden

Änderung der textlichen Festsetzungen in Bezug auf die TH (Traufhöhe)

Anregung 1

Die Fa. Höhe im Westen des GE 5 beabsichtigt auf eine geplante Betriebshalle mit 6,5 m Traufhöhe eine Betriebsleiterwohnung aufzustocken. D. h. hier wäre eine Traufhöhe von ca. 10,0 m erforderlich.

Anregung 2

Die Fa. Derma im Osten des GE 5 beabsichtigt eine 3. Etage auf das bestehende Bürogebäude aufzustocken. Bei betrieblicher Nutzung als Büro sind in der Regel 3,5 m Mindesthöhe erforderlich, womit bei 3 Etagen bereits 10,0 m zu wenig sind.

Bewertung

Zu der Bewertung wurde das Landratsamt Augsburg am 08.01.2016 per Email zur Stellungnahme gebeten und telefonisch am 11.01.2016 mit Frau Matousek und Herrn Roeder erörtert.

Ohne einer schriftlichen Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vorzugreifen, besteht beiderseits die Auffassung, dass Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wenn beispielsweise für das gesamte GE 5 eine TH von 12,0 m als zulässig festgesetzt wird.

Die Ausnahme insbesondere für das GE 5 scheint aus städtebaulicher Sicht deshalb geeignet, weil im benachbarten GE 6 und GE 7 die Attika bis 13,5 m Höhe und zudem der Bürotrakt bis 19 m Höhe zulässig sind (vgl. beiliegende Planzeichnung des Ing. Büros mit Darstellung Traufhöhen und Attiken). Durch den Bestand im Westen und Norden des Gebietes ergibt sich durch eine Staffelung der Gebäudehöhen eine sinnvolle Entwicklung.

Nachdem der rechtskräftige Bebauungsplan lediglich eine Traufhöhe festsetzt, sind bei Ausführung als Satteldach oder Shed-Dach weder die Firsthöhe noch die Dachneigung eingeschränkt. Dies bedeutet, dass bereits jetzt deutlich höhere Gebäude entstehen können. Eine Geschossflächenzahl ist nicht festgesetzt.

Das Gebiet hat sich relativ homogen entwickelt. Um zu vermeiden, dass mehrfach Befreiungen beantragt werden müssen oder Konstruktionen entstehen, die aus architektonischer Sicht aufwändig und unsinnig erscheinen, wird vorgeschlagen, folgende Festsetzung unter § 5 mit aufzunehmen:

„5.3 Bei zulässigen Betriebsleiterwohnungen und Büros im GE 5 gilt zusätzlich:
TH max. 12,0 m und
Grundfläche über 7,5 m TH = max. 400 m² und
GRZ max. 0,1 (gemessen an der gesamten Betriebsfläche).“

D. h. das bestehende Bürogebäude mit ca. 368 m² Grundfläche kann aufgestockt werden und bei kleinen Betrieben mit Grundstücksflächen von ca. 2.000 m² Betriebsfläche ist eine Aufstockung von 200 m² über 7,5 m Höhe zulässig.

Die Begründung wird ebenfalls entsprechend ergänzt, um die Interpretation der Festsetzungen genau zu definieren.

Beschluss

Der Textteil ist entsprechend der Bewertung zu ändern.

Ja 17 / Nein 0

TOP 3.2 Beschlussfassung über eine Änderung des Bebauungsplanes

Nachdem nach Auffassung des LRA Augsburg und des betreuenden Ing. Büros Steinbacher-Consult übereinstimmend durch eine solche Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 13 BauGB), kann die Änderung der textlichen Festsetzungen in Bezug auf die Traufhöhe (zeitsparend) im Rahmen des laufenden 3. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes abgearbeitet werden. Dafür ist es aber erforderlich, dass die Billigungsbeschlüsse aus den Marktgemeinderatssitzungen vom 19.11.2015 und 07.12.2015 entsprechend wie folgt ergänzt werden:

Beschluss:

Ergänzend zu den am 19.11.2015 und 07.12. 2015 beschlossenen Änderungen ist die oben beschlossene Änderung mit in die 3. Änderung des Bebauungsplanes einzuarbeiten. Der Marktgemeinderat billigt den von Steinbacher-Consult ausgearbeiteten Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Wollbach“, 3. Änderung mit Begründung und Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.01.2016.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ja 17 / Nein 0

TOP 4 Kommunale Verkehrsüberwachung

Beitritt zum gemeinsamen Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte

Der Marktgemeinderat wurde in seiner Sitzung am 03.12.2015 durch Frau ..., Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte, zur kommunalen Verkehrsüberwachung informiert. Die ausführliche Präsentation wurde der Sitzungsniederschrift beigelegt. Das Gremium hat damals die Informationen zur Kenntnis genommen und die Fraktionen wurden um weitere Meinungsbildung gebeten.

In der heutigen Sitzung soll nunmehr darüber Beschluss gefasst werden, ob der Markt Zusmarshausen zum 01.07.2016 dem Kommunalunternehmen beitritt. Der einmalige Beitrittsbetrag beläuft sich auf 15.248,05 € und wäre in den Haushalt 2016 aufzunehmen. Ferner sind auch die laufenden Kosten zu berücksichtigen. Erfahrungsgemäß gleichen sich die laufenden Kosten (Messstunden und Überwachungsstunden) mit den Verwarn- und Bußgeldern aus.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Kommunalunternehmen beizutreten, um Geschwindigkeitsmessungen mit Ahndungen durchzuführen und auch den ruhenden Verkehr zu kontrollieren. Gerade im Bereich des Marktplatzes und der Augsburger Straße gibt es immer wieder Probleme mit Dauerparkern, obwohl das Parken nur mit Parkscheibe und zeitlicher Beschränkung erlaubt ist.

Die Unternehmenssatzung wurde ebenfalls der Sitzungsvorlage beigelegt.

In der ausgiebigen Diskussion werden unterschiedliche Meinungen zur kommunalen Verkehrsüberwachung vertreten.

MR Günther schlägt vor, die Beauftragung zwischen ruhendem Verkehr und fließendem Verkehr zu trennen.

MR Alfred Hegele spricht sich gegen den Beitritt aus und hat zudem noch weitere Fragen zu § 11 der Unternehmenssatzung.

Auch MR Hafner-Eichner spricht sich gegen einen Beitritt zum Kommunalunternehmen aus. Die Kommunen sind nicht verpflichtet die Bürger entsprechend zu überwachen. Dies greift in das Monopol der Polizei ein. Eine Überwachung des Verkehrs sieht sie

nicht veranlasst. Eine andere Möglichkeit wäre, zusätzliche mobile Geschwindigkeitsmessanlagen zu kaufen und weniger zu überwachen.

Auch MR Steffen Kraus sieht einen Unmut in der Bevölkerung. Er vermutet, dass die Beschwerden mehr werden.

MR Dr. Hippeli kann einem Beitritt zustimmen, um Geschwindigkeiten herabzusetzen. Nach einem Jahr sollte ein Erfahrungsbericht abgegeben werden, dann kann der Gemeinderat immer noch über einen Fortbestand beim Kommunalunternehmen beraten.

MR Juraschek sieht die Effizienz der Maßnahme unterirdisch schlecht. Bei 10 Bediensteten des Unternehmens und 30 zu betreuenden Gemeinden hält er den Einsatz für problematisch. Aus seiner Sicht muss unbedingt eine Vorher- und Nachher-Betrachtung durchgeführt werden.

2. Bürgermeister Steppich kann sich mit einer Überprüfung sowohl des fließenden als auch des ruhenden Verkehrs anfreunden. Die Polizei zieht sich mehr und mehr aus diesen Aufgaben zurück.

MR Neff plädiert für eine Überwachung und kann von überhöhten Geschwindigkeiten, die in der Wertinger Straße gefahren werden, berichten. Eine Häufigkeit der durchzuführenden Messungen ist aus seiner Sicht schon vorhanden.

MR Reitmayer stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, über diesen Tagesordnungspunkt nunmehr abzustimmen und die Rednerliste zu beenden. Darüber wird Beschluss gefasst.

Beschluss:

Auf Antrag zur Geschäftsordnung von MR Reitmayer wird die Rednerliste beendet und über TOP 4 abgestimmt.

Ja 4 / Nein 13

(Damit ist der Antrag abgelehnt)

MR Hubert Kraus hält den Beitritt für einen Entwicklungsprozess, auch die Nachbargemeinden sind beigetreten. Die Überwachung liegt selbst in der Hand der Gemeinden. Rückmeldungen sind unbedingt wichtig. Aus seiner Sicht liegt keine Abzocke vor. Der Grundsatz der Geschwindigkeitsüberwachung steht im Vordergrund.

MR Joachim Weldishofer vertritt die Ansicht, dass der Markt selber entscheiden kann, wo gemessen wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufnahme der Tätigkeiten nach § 88 Abs. 3 ZustV, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder Verstöße gegen die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.

Der Marktgemeinderat beschließt:

- 1. Den Beitritt zum gemeinsamen Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A.d.ö.R.**
- 2. Die Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A.d.ö.R. in der vorliegenden Form.**
- 3. Die Übertragung folgender nach § 88 Abs. 3 ZustV übertragenen Aufgaben auf das gemeinsame Kommunalunternehmen: Die Verfolgung und Ahndung von**

Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder Verstöße gegen die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.

4. **Die Übernahme eines Stammkapitalanteils am gKU in Höhe von 1,50 € je Einwohner, aufgerundet auf volle 500 bzw. 1000, also 9.500 Euro zzgl. einer Ausgleichszahlung zum derzeitigen Unternehmenswert in Höhe von 5.748,05 Euro**
5. **Die Entsendung von Ersten Bürgermeister Bernhard Uhl als Vertreter des Marktes Zusmarshausen in den Verwaltungsrat.**

Ja 13 / Nein 4

TOP 5 Verschiedenes

TOP 5.1 AVV Regionalbuslinie 506 - Verlängerung Abendkurs Zusmarshausen bis Altenmünster Einstellung der Linie

Das Landratsamt Augsburg hat mit Schreiben vom 21.12.2015 mitgeteilt, dass die zusätzliche Fahrt -Verlängerung Abendkurs Zusmarshausen bis Altenmünster über Friedensdorf, Wollbach, Wörleschwang- zum 15.02.2016 eingestellt wird. Zählungen im Jahr 2014 und 2015 haben ergeben, dass der Streckenabschnitt durchschnittlich von 2,75 Fahrgästen genutzt wird.

Für die Aufrechterhaltung des Kurses ist nach den Vorgaben des Kreisausschusses eine durchschnittliche Fahrgastauslastung pro Fahrt von mindestens 3 Fahrgästen zu erreichen. Der Landkreis finanzierte bisher die Linie aus dem 500.000 € Paket. Die Jahreskosten für das Jahr 2015 betragen insgesamt 11.757,20 €, davon trug der Landkreis Augsburg 7.054,32 € (= 60 %) und die Gemeinden Altenmünster und Zusmarshausen jeweils 2.351,44 € (= je 20 %).

Die Verwaltung möchte trotzdem versuchen, beim Landratsamt Augsburg und dem Augsburger Verkehrsverbund darauf hinzuwirken, dass die Orte Friedensdorf, Wollbach und Wörleschwang weiterhin nur zum Aussteigen (Bedarfsausstiegshaltestelle) angefahren werden. Hierüber sind dem Markt die Kosten mitzuteilen.

Mit dieser Vorgehensweise besteht seitens des Gremiums Einverständnis.

TOP 6 Bekanntgaben und Anfragen

TOP 6.1 Straßenbeleuchtung – Besuch des Leuchtenparks

Der ursprünglich vorgesehene Termin für den Besuch des Leuchtenparks wird verschoben. Vielmehr erhalten die Mitglieder des Marktgemeinderates eine Übersicht der Straßenbeleuchtungen nach der entsprechenden Altersstruktur. Auch anhand dieser Liste kann der Bedarf ermittelt werden, wo in Zukunft ein Austausch von Lampen erforderlich ist. Diesbezüglich wird sich der BUE mit diesem Thema befassen. Grundsätzlich ist nach Auskunft von Bürgermeister Uhl eine Erneuerung der Leuchten nach den Vorschriften der Straßenausbaubeitragssatzung beitragsfähig.

TOP 6.2 Stellungnahme zum Fernbleiben von der 29. Sitzung des Marktgemeinderates von MR Richard Hegele

Am 17.12.2015 fand die 29. Sitzung des Marktgemeinderates Zusmarshausen statt. MR Richard Hegele verließ um 20.15 Uhr unentschuldigt die Sitzung und nahm nicht mehr an den Beratungen und den weiteren Abstimmungen teil. Um die Vorschriften des Art. 48 der Bayerischen Gemeindeordnung prüfen zu können, ist der Grund des Fernbleibens festzustellen. MR Richard Hegele wurde gebeten, eine Stellungnahme zum Fernbleiben abzugeben.

MR Richard Hegele nimmt diesbezüglich ausführlich Stellung. Es gilt das gesprochene Wort. Im Zusammenhang mit der Debatte um den Antrag der Fraktion von SPD/Aktives Bürgerforum –Mut zur Zukunft Zusmarshausens, eine Multifunktionsveranstaltungshalle für Sport, Kultur und Vereine- überkam ihn eine Übelkeit, sodass er die Sitzung aus gesundheitlichen Gründen verlassen musste.

TOP 6.3 Vortrag Hanns-Seidel-Stiftung

MR Alfred Hegele informiert das Gremium darüber, dass ein Vortrag der Hanns-Seidel-Stiftung am 05.03.2016 im Gasthof Adler, Zusmarshausen, stattfindet.

Bürgermeister Uhl beendet die öffentliche Sitzung um 20:45 Uhr